



Nachteilsausgleiche

für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

1. Einleitung

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beziehungsweise mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, haben zur Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile Anspruch auf Nachteilsausgleich – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse, in Fachhochschulreifeprüfungen, in schulischen Berufsabschlussprüfungen und im Abitur.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist **nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf**, allerdings müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülerinnen und Schülern entsprechende Nachweise über das Vorliegen einer fachärztlichen Diagnose erbracht werden. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Reduzierung des Anforderungsniveaus des entsprechenden Bildungsgangs, sondern stellt lediglich einen materiellen/organisatorischen Ausgleich für die durch die Behinderung entstehenden Nachteile dar, so dass dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird.



2. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 3

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX

§ 126 Nachteilsausgleich

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.



Für die Sekundarstufe I:

Seite 3 von 10

§ 6 APO-SI

(9) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und des Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV 6.9 zu Absatz 9

6.9.1. In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.



§ 9 APO-SI

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den gemeinsamen Unterricht (§ 20 Absatz 7 Schulgesetz NRW – *jetzt Gemeinsames Lernen: § 20 Absatz 5*) und für den Unterricht in integrativen Lerngruppen (§ 20 Absatz 8 Schulgesetz NEW - *§ 20 Absatz 8 aufgehoben; Integrative Lerngruppen konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden und werden auslaufend fortgeführt*) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)

VV zu § 9

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13 – 41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)" (BASS 14-01 Nr. 1).

Für die Sekundarstufe II

§ 13 Abs. 7 APO-GOST / § 15 APO-BK / § 13 APO-WbK

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemess-



sen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Es finden die Ausführungen zum Nachteilsausgleich in der jeweils gültigen Abiturverfügung Anwendung.

3. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. Die Art und der Umfang sowie der Erfolg des zu gewährenden Nachteilsausgleichs werden dokumentiert und der Schülerakte beigelegt. In Arbeiten und Zeugnissen dürfen **keinerlei Vermerke** zu einem gewährten Nachteilsausgleich erscheinen. Der individuell festgelegte Nachteilsausgleich ist immer wieder neu zu überprüfen und an die aktuellen Bedingungen anzupassen.

Bei **zentralen Prüfungen (ZP 10) und zentralen Klausuren in der Einführungsphase** entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Im **Abitur** entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster, vgl. § 6 APO-SI, § 13 Abs. 7 APO-GOST / § 15 APO-BK / § 13 APO-WbK).



Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben sind die Möglichkeiten zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei **allen zentral gestellten Prüfungen** beschränkt auf folgende Aspekte:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen
- Bereitstellen besonderer technischer Hilfen (z.B. PC ohne Rechtschreibprogramm und ohne elektronisches Wörterbuch)
- personelle Maßnahmen (Begleitung, die organisatorische, aber keine inhaltliche Hilfen geben darf)
- Modifizierung der Aufgabenstellung und angepasstes Arbeitsmaterial (bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache)
- Modifizierung der Aufgabenstellung für das Fach Englisch in den zentralen Prüfungen (ZP 10 - Mittlerer Schulabschluss) bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen

4. LRS und Dyskalkulie

Bei **Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)** regelt der Erlass vom 19.07.1991 (BASS 14 - 01 Nr. 1) bis zum Ende der Sekundarstufe I die von der Schule zu berücksichtigenden Maßnahmen. Die Schulen sind laut Erlass verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, bei denen eine vermutete LRS vorliegt, selbst zu begutachten, um dann entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten und Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Da sich in der Sekundarstufe II die Art und die Kriterien der Leistungsmessung ändern, können die Regelungen des Erlasses unter Punkt 4 zur Leistungsfeststellung und -beurteilung keine Anwendung finden.

Für das Zentralabitur gelten die Vorschriften gemäß §13 APO-GOST, § 15 APO-BK und § 13 APO-WbK: Danach ist bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens ggf. eine Verlängerung der Vorbereitungs-, Arbeits- und Korrekturzeit möglich. Die fach-



lichen Leistungsanforderungen bleiben dabei unberührt. Es ist ein wichtiger Teil der schulischen Förderung, Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schulzeit von derartigen Hilfen unabhängig zu machen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche (**Dyskalkulie**) steht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen im Zentrum des pädagogischen Handelns. Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf (häufig auch in der Sekundarstufe I noch nicht ausreichend gesicherte) mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – Arbeitshilfen für Schulen).

5. Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen gibt es keine eigene Schulform, ihre Beschulung ist Aufgabe aller Schulen (KMK). Die individuelle Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung ist bei der Bewältigung von Anforderungssituationen im schulischen Alltag in unterschiedlichem Umfang zu berücksichtigen und entsprechende Nachteilsausgleiche sind zu gewähren. Diese können wie folgt aussehen:



5.1 Schaffen angemessener räumlicher und organisatorischer Bedingungen

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb der Klasse/des Kursraums
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag (Stundenplan, Hausaufgabenheft usw.)
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten und Klausuren
- individuelle Pausenregelungen
- Rückzugsmöglichkeit

5.2 Unterrichtsorganisation

- klarer, deutlich strukturierter Tagesablauf
- Veränderungen im Tagesablauf, z.B. Unterrichtsausfall, Vertretungen etc. frühzeitig, möglichst in schriftlicher Form ankündigen
- direkte Ansprache (mit Namen)
- Gesprächsregeln für die gesamte Lerngruppe verbindlich aufstellen
- Einsatz von „Mentoren“ (Klassenkameraden/Sitznachbarn oder Integrationshelfer) für mündliche und schriftliche Erklärungen
- Kopien von Unterrichtsmitschriften zur Verfügung stellen
- Zeitzugabe (in Prüfungssituationen s.o.)
- Zwischenfragen des Schülers zulassen (nicht in Prüfungen)
- Erklärung von Schlüsselbegriffen (nicht in Prüfungen)
- Hausaufgaben anschreiben oder für den entsprechenden Schüler notieren
- Befreiung von bestimmten Fächern möglich, wenn dadurch Belegungspflichten nicht berührt werden



5.3 Präsentation von Inhalten und Aufgabenstellungen

- speziell angepasste Medien, z.B. vereinfachte Texte oder Texte, in denen die Schlüsselbegriffe erklärt werden
- verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagrammen usw.)
- klare Strukturierung der Aufgaben und Materialien
- schriftliches Skizzieren des Unterrichtsverlaufs
- Verschriftlichung wichtiger Mitteilungen und Aufgaben
- Zusammenfassung der Inhalte durch den Lehrer oder einen Mitschüler

5.4 Unterstützendes Personal

Der Einsatz von Integrationshelfern/Schulbegleitern ist für einzelne Schüler notwendig. Besteht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf, hat der Schüler Anrecht auf sonderpädagogische Unterstützung durch einen Sonderpädagogen.

5.5 Nachteilsausgleiche bei auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen sowie motorischen Entwicklungsstörungen bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen

Bei nachgewiesenen auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (Klassifizierung nach ICD-10: F80.20) und motorischen Einschränkungen (Klassifizierung nach ICD-10: F 82.0/ F82.1/ F 82.9) können weiterhin folgende Nachteilsausgleiche gewährt werden:

5.5.1 Auditive Verarbeitungs- u. Wahrnehmungsstörungen (AVWS)

- Kopfhörereinsatz
- Aufgabenstellungen und wichtige Mitteilungen schriftlich geben



- bei Aufgaben zum Hörverstehen mehrfaches Anhören/Abhören, ggf. Abspielen auf einem geeigneten Speichermedium
- Befreiung von einzelnen, auditiv besonders belastenden Unterrichtssequenzen (z.B. in Sport, Musik oder Kunst)

5.5.2 Motorische Entwicklungsstörungen

- Einsatz von PC und Laptop (ohne Rechtschreibprogramm und ohne elektronisches Wörterbuch)
- ggf. Befreiung von Schreiblehrgängen in der Primarstufe
- größere Exaktheitstoleranz (Geometrie)
- beim Sportunterricht alternative Möglichkeiten von Leistungsnachweisen anbieten

Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus sowie deren Eltern und Lehrkräfte sind über die Bezirksregierung Münster (britta.demes@brms.nrw.de) zu erreichen und stehen ebenso wie die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der entsprechenden Schulformen zur Beratung zur Verfügung.